

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Anker-Gottes-Kirchengemeinde Laboe

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laboe in der Sitzung am 14.12.2023 die nachstehenden 1. Änderungen der Friedhofsgebührensatzung vom 01.10.2023 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Anker-Gottes-Kirchengemeinde Laboe und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m. W. v. 18.Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl, EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
1. Reihengrab für 1 Sarg bis 1,2 m für 20 Jahre:	250,00 €
2. Reihengrab für 1 Sarg über 1,2 m in Rasenlage für 25 Jahre:	2.215,00 €
3. Wahlgrab für 1 Sarg ohne Hinterpflanzung für 25 Jahre je Grabbreite:	2.400,00 €
4. Wahlgrab für 1 Sarg mit Hinterpflanzung für 25 Jahre je Grabbreite:	2.500,00 €
1. Urnengemeinschaftsfeld „anonym“ für 1 Urne für 20 Jahre:	1.188,00 €
2. Urnengemeinschaftsfeld „Stele“ für 1 Urne für 20 Jahre:	2.028,00 €
3. Urnengemeinschaftsfeld „Baumgrab“ 2 Urnen für 20 Jahre	
4. (ohne Kissenstein):	2.546,00
€	
1. Urnenwahlgrabstätte ohne Hinterpflanzung für 2 Urnen für 20 Jahre:	1.633,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte mit Hinterpflanzung für 2 Urnen für 20 Jahre:	1.699,00 €
1. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter 3. bis 4 und 7. bis 9. berechnet. Bei Verlängerung von Grabstätten bleiben Teile eines Jahres bis zu 6 Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als 6 Monaten wird die volles Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	

II. Bestattungen und Umbettungen

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abfuhr überschüssiger Erde & Rasen und späteres Abräumen

der Kränze werden folgende Gebühren erhoben:

A. bei Neuerwerb

- | | |
|--------------------------|----------|
| 1. Särge bis 1,20 m | 450,00 € |
| 2. Särge über 1,20 m | 1.300,00 |
| € | |
| 3. Beisetzung einer Urne | 504,00 € |

B. bei bestehenden Gräbern

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Beisetzung einer Urne | 302,00 € |
| 2. Beisetzung einer zusätzlichen Urne | 322,00 € |

C. Umbettungen

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. Umbettung eines Leichnams | 3.900,00 |
| € | |
| 2. Umbettung einer Urne | 1.512,00 |
| € | |

III. Trauerhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Nutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier | 350,00 € |
| 2. Nutzung Vorraum Trauerhalle | 100,00 € |
| 3. Nutzung der Leichenkammer die ersten 24 Stunden | 42,00 € |
| 4. Nutzung der Leichenkammer jede weitere 24 Stunden | 25,00 € |

IV. Grabmale

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales | 23,00 € |
| 2. Jährliche Prüfung der Standsicherheit | pro Jahr 3,00 € |
| 3. Abbau und Entsorgung nach Ende des Nutzungsrechtes für ein liegendes Grabmal | 144,00 € |
| 4. Abbau, inklusive des Fundamentes und Entsorgung nach Ende des Nutzungsrechtes für ein stehendes Grabmal | 240,00 € |
| 5. Liegendes Grabmal einschl.
Genehmigung zur Aufstellung des Grabmales
jährliche Prüfung der Standsicherheit
sowie Abbau und Entsorgung nach Ende des Nutzungsrechtes
nach 20 Jahren insgesamt
nach 25 Jahren insgesamt | 227,00 €
243,00 € |
| 6. Stehendes Grabmal einschl.
Genehmigung zur Aufstellung des Grabmales
jährliche Prüfung der Standsicherheit
sowie Abbau des Grabmales inklusive Fundament und Entsorgung
nach Ende des Nutzungsrechtes
nach 20 Jahren insgesamt
nach 25 Jahren insgesamt | 323,00 €
338,00 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Ausstellung einer Graburkunde | 23,00 € |
| 2. Umschreibung einer Graburkunde | 23,00 € |
| 3. Zulassung eines Gewerbetreibenden | 23,00 € |
| 4. Namenstafel am Gedenkstein für auf See Bestattete für 20 Jahre | 560,00 € |

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Gebührensatzung festgesetzten gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 8

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kirchengemeinderat am 11.05.2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.